

Studienreglement 2021
für den Master-Studiengang
Raumentwicklung und Infrastruktursysteme
Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 13. Oktober 2020

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs	9 – 22
3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang	23 – 24
4. Kapitel: Leistungskontrollen	25 – 33
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	34 – 38
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	39 – 42
Anhang 1 Zulassung zum Studiengang	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Studienreglement 2021 für den Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 13. Oktober 2020 (Stand am 13. Oktober 2020)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG) das Master-Diplom in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-BAUG.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme
(Abgekürzter Titel: MSc ETH RE&IS).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Spatial Development and Infrastructure Systems
(Abgekürzter Titel: MSc ETH SD&IS).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁽²⁾ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁽³⁾ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium basiert auf einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁽⁴⁾.

Art. 5 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-BAUG ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

² SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

³ SR **414.131.52**, RSETHZ 310.5

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Tutorensystem

Art. 9 Ausbildungsangebot

Der Studiengang bietet eine breitgefächerte, wissenschaftlich fundierte universitäre Ausbildung an für Gestalterinnen und Gestalter sowie Managerinnen und Manager der gebauten räumlichen Umwelt und ihrer Infrastruktursysteme. Die Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen, ingenieurwissenschaftlich geprägte Gestaltungsaufgaben zu übernehmen.

Der Studiengang vermittelt vertiefte fachspezifische Kenntnisse in den Fachbereichen Raum- und Landschaftsentwicklung, Verkehrssysteme und -verhalten und Netzinfrastrukturen. Eine zentrale Aufgabe besteht darin, Studierenden mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen einerseits eine gemeinsame Sprache und ein gemeinsames Methodenverständnis zu vermitteln und andererseits die Fähigkeiten, interdisziplinär zu denken und arbeiten sowie komplexe räumliche Probleme zu definieren und zu lösen. Die fachspezifische Ausbildung wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts. Der Studiengang beinhaltet eine interdisziplinäre Projektarbeit und wird mit einer Master-Arbeit abgeschlossen.

Art. 10 Tutorensystem und Individueller Studienplan

¹ Jede Ausbildung im Rahmen dieses Studiengangs steht unter der inhaltlichen Beratung und Koordination von Dozentinnen und Dozenten, Tutorinnen/Tutoren genannt.

² Jeder Studentin/jedem Studenten wird zu Beginn des Studiums eine Tutorin/ein Tutor zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

³ Die Tutorin/der Tutor legt in Absprache mit der Studentin/dem Studenten einen individuellen Studienplan fest, der eine fachlich fundierte Ausbildung garantieren und gleichzeitig den Begabungen und Erwartungen der Studierenden Rechnung tragen soll. Zudem stehen die Tutorinnen und Tutoren den Studierenden während des ganzen Master-Studiums für Beratungen zur Verfügung.

⁴ Das D-BAUG regelt die Modalitäten für das Erstellen und Anpassen des individuellen Studienplans und wie dessen Verbindlichkeit sichergestellt wird.

⁵ Wollen Studierende die Tutorin/den Tutor wechseln, so reichen sie der Studiendirektorin/dem Studiendirektor einen begründeten Antrag ein. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann einen Antrag ablehnen, sofern dafür wichtige Gründe vorliegen. Für einen Wechsel gilt überdies:

- a. Er ist in der Regel nur auf Beginn eines Semesters möglich.
- b. Er berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.
- c. Bei Uneinigkeit zwischen der Studiendirektorin/dem Studiendirektor und der Studentin/dem Studenten entscheidet die Rektorin/der Rektor.

Art. 11 Fachberatung

Die Tutorinnen und Tutoren sowie die Studiendirektorin/der Studiendirektor unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei der Auswahl der frei wählbaren Lerneinheiten.

Art. 12 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 34 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Die Rektorin/der Rektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern. Ein Wechsel der Tutorin/des Tutors gilt nicht als wichtiger Grund und berechtigt nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal

zulässigen Studiendauer um ein Semester bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um zwei Semester bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studierendauer.

Art. 13 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BAUG legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 14 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten die diesbezüglichen Weisungen⁷ der Rektorin/des Rektors.

Art. 15 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 16 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können Studierende KP an anderen universitären Hochschulen erwerben (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 60 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 4 und 5.

² An der Universität Zürich erworbene KP gelten nicht als Mobilitäts-KP.

³ Falls Studierende gemäss Art. 21 Abs. 2 Vertiefungsfächer durch andere Lerneinheiten ersetzen und diese Lerneinheiten nicht aus dem Lehrangebot der ETH oder Universität Zürich stammen, so zählen die entsprechenden KP als Mobilitäts-KP im Sinne von Abs. 1.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁴ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁵ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁶ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Tutorin/dem Tutor und der/dem Mobilitätsverantwortlichen des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁷ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit der Tutorin/dem Tutor.

⁸ Für Fragen zur Mobilität steht die/der Mobilitätsverantwortliche des Studiengangs zur Verfügung.

Art. 17 Handhabung externer Leistungsnachweise

Für die Handhabung von Leistungsnachweisen, die an einer anderen Hochschule (bspw. Mobilitätsaufenthalt) erbracht worden sind, gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁸ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁹ der Rektorin/des Rektors.

⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 34 festgelegt.

- a. Pflichtfächer;
- b. Vertiefungsfächer;
- c. Wahlfächer;
- d. Wissenschaft im Kontext;
- e. Interdisziplinäre Projektarbeit;
- f. Master-Arbeit.

² Das D-BAUG ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Pflichtfächer:**

Sie vermitteln Basiswissen und schaffen damit für die Studierenden mit ihren unterschiedlichen fachlichen Hintergründen die Grundlage für ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Sprache in den Fachbereichen Raum- und Landschaftsentwicklung, Verkehrssysteme und -verhalten und Netzinfrastrukturen. Weitere Einzelheiten zu den Pflichtfächern sind in Art. 20, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 31 geregelt.

² **Vertiefungsfächer:**

Sie dienen dazu, das fachliche Wissen zu verbreitern und in ausgewählten Fachgebieten zu vertiefen. Die Tutorinnen und Tutoren unterstützen die Studierenden bei der Fächerwahl. Weitere Einzelheiten zu den Vertiefungsfächern sind in Art. 22, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 33 geregelt.

³ **Wahlfächer:**

Sie dienen der Erweiterung des theoretischen und methodischen Wissens. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich sowie der Universität Zürich zur individuellen Auswahl offen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

⁴ Wissenschaft im Kontext:

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“⁽¹⁰⁾ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 dieses Studienreglements aufgeführt.

⁵ Interdisziplinäre Projektarbeit:

Sie soll die Fähigkeit der Studierenden, selbständig und strukturiert zu arbeiten, fördern. Weitere Einzelheiten sind in Art. 32 geregelt.

⁶ Master-Arbeit:

Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit, selbständig, strukturiert und wissenschaftlich zu arbeiten, nachweisen. Es ist ein Thema aus einer der gewählten Vertiefungen zu bearbeiten. Die Einzelheiten sind in Art. 33 geregelt.

3. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Pflichtfächer und Vertiefungsfächer

Art. 20 Pflichtfächer

¹ Die Lerneinheiten der Kategorie Pflichtfächer sind für alle Studierenden obligatorisch.

² Falls Studierende die in den Pflichtfächern vermittelten Kenntnisse bereits in einem vorangegangenen (Bachelor-)Studium erworben haben, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit der zuständigen Tutorin/dem zuständigen Tutor auf Gesuch hin auch andere als die im Regelfall zu belegenden Lerneinheiten als Pflichtfächer bewilligen. Eine Reduktion der in den Pflichtfächern minimal erforderlichen Anzahl KP ist ausgeschlossen.

³ Wenn in der Kategorie Pflichtfächer wegen endgültigem, d. h. zweimaligen Nichtbestehens eines Pflichtfachs die minimal erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreicht werden kann, so kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor einmalig ein Kompensationsfach bewilligen, um den Erwerb der erforderlichen KP zu ermöglichen. Weitere Kompensationen sind nicht zulässig, d. h. wer mehr als ein Pflichtfach oder das Kompensationsfach endgültig nicht besteht, wird aus dem Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Pflichtfächern um die im Regelfall zu belegenden oder um andere Lerneinheiten gemäss Abs. 2 handelt.

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 21 Vertiefungsfächer

¹ Die Zuordnung der Lerneinheiten zu den einzelnen Vertiefungen wird im Vorlesungsverzeichnis festgelegt (Vertiefungsfächer). Die Tutorinnen und Tutoren unterstützen die Studierenden bei der Fächerwahl.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann in Absprache mit der zuständigen Tutorin/dem zuständigen Tutor auf begründetes Gesuch hin das Ersetzen eines Vertiefungsfachs durch andere Lerneinheiten bewilligen. Zudem gilt:

- a. Es dürfen Vertiefungsfächer im Umfang von maximal 10 KP ersetzt werden. Die zu einer Lerneinheit gehörenden KP dürfen nicht geteilt werden.
- b. Eine Reduktion der in den Vertiefungsfächern minimal erforderlichen Anzahl KP ist ausgeschlossen.

Art. 22 Anrechnung von Studienleistungen, die vor Eintritt in den Studiengang erbracht worden sind

Für Studierende, die das vorangegangene (Bachelor-)Studium nicht an der ETH Zürich absolviert haben und in den Kategorien Pflichtfächer und/oder Vertiefungsfächer Studienleistungen anrechnen lassen wollen, die sie vor Eintritt in den Studiengang erbracht haben, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Anrechenbar sind nur Lerneinheiten, die aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammen und deren Leistungskontrolle bestanden und zudem nach denselben Bestimmungen abgelegt worden ist, die für an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende gelten.
- b. Anrechenbar sind nur Studienleistungen, die nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind.
- c. Es werden maximal 10 KP angerechnet. Die zu einer Lerneinheit gehörenden KP dürfen nicht geteilt werden.
- d. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit der zuständigen Tutorin/dem zuständigen Tutor.
- e. Anträge auf Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen sind beim Studiensekretariat des Studiengangs einzureichen.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 23 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer für den Studiengang qualifizierenden Studienrichtung voraus. Die qualifizierenden Studienrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 24 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt in den Studiengang

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik und Planung immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt in den Studiengang werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Art. 26 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 27 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹¹⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹²⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 28 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹³⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁴⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 29 Mitteilung der Studienresultate und Vorgehen bei Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 30 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁵.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 31 Pflichtfächer, Vertiefungsfächer, Wahlfächer sowie Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Pflichtfächer“, „Vertiefungsfächer“, „Wahlfächer“ und „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, sofern die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 32 Interdisziplinäre Projektarbeit

¹ Die Projektarbeit steht unter der Leitung einer Professorin/eines Professors. Sie hat eine integrativ umsetzungsorientierte Aufgabenstellung und erstreckt sich in der Regel über die Dauer eines Semesters.

¹⁵ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

² Die Projektarbeit wird mit einer Note bewertet. Die Leiterin/der Leiter legt die Kriterien der Bewertung vor Beginn der Projektarbeit schriftlich fest.

³ Die Projektarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit ausgeführt, wobei die Leistung jedes Gruppenmitglieds in der Regel mit derselben Note bewertet wird.

⁴ Die Projektarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Projektarbeit werden 16 KP erteilt.

⁵ Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss das von der federführenden Professur im betreffenden Semester vorgegebene Thema bearbeitet werden.

⁶ Eine bestandene Projektarbeit kann nicht wiederholt werden.

Art. 33 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium mindestens 90 der für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP erworben hat, darunter die erforderlichen KP in den Kategorien „Pflichtfächer“ und „Interdisziplinäre Projektarbeit“ (vgl. Art. 34 Bst. a und e).

² Die Master-Arbeit steht unter der Leitung einer Professorin/eines Professors und wird in einem der Fachbereiche ausgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

³ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Die Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor legt den Beginn und den Abgabetermin fest.

⁴ Eine verspätet eingereichte Master-Arbeit gilt als nicht bestanden. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁵ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Die Leiterin/der Leiter der Arbeit legt die Kriterien der Bewertung zu Beginn der Arbeit schriftlich fest.

⁶ Die Master-Arbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden, sofern die von den einzelnen Gruppenmitgliedern individuell erbrachte Leistung bewertet werden kann. Die Leistung jedes Gruppenmitglieds wird einzeln mit einer Note bewertet. Die Realisierung einer Gruppenarbeit bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung der Leiterin/des Leiters der Master-Arbeit.

⁷ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Master-Arbeit werden 20 KP erteilt.

⁸ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, so muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Professorin/einem anderen Professor ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁹ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 34 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

a. Pflichtfächer	21 KP
b. Vertiefungsfächer	51 KP
c. Wahlfächer	10 KP
d. Wissenschaft im Kontext	2 KP
e. Interdisziplinäre Projektarbeit	16 KP
f. Master-Arbeit	20 KP

² In der Kategorie «Pflichtfächer» (Abs. 1 Bst. a) besteht eine Kompensationsmöglichkeit für ein nicht beständenes Pflichtfach. Die Einzelheiten sind in Art. 20 Abs. 3 geregelt.

Art. 35 Diplomantrag

¹ Die Studierenden müssen den Diplomantrag innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums einreichen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Der Diplomantrag kann eingereicht werden, wenn insgesamt 120 KP und zudem in jeder Kategorie und Unterkategorie die in Art. 34 festgelegten Minima erreicht sind.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder mehrfach angerechnet werden noch geteilt werden.

⁴ Für das Master-Diplom können im Zeugnis maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁵ Für das Master-Diplom können maximal 60 Mobilitäts-KP angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen nach Art. 16.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Die Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Eintritt in diesen Studiengang Studienleistungen bzw. KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 22. Über die Anrechnung der KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 36 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 37 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 35 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁶⁾ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 38 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁷⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 39 Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 34 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽¹⁸⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang (*Erteilung des Nicht-bestanden-Zeugnis*).

Art. 40 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 41 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

¹⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁸ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2021 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die wie folgt in diesen Studiengang eintreten bzw. eingetreten sind:

- a. Neueintritt ab Herbstsemester 2021.
- b. Wiedereintritt ab Herbstsemester 2021.
- c. Eintritt vor dem Herbstsemester 2021 (Studium nach Studienreglement 2009): Diese Studierenden haben auf Gesuch hin die Möglichkeit, das Master-Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2021 abzuschliessen. Reglementswechsel sind ab Herbstsemester 2021 möglich. Über Gesuche um Reglementswechsel entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats. Ein Reglementswechsel berechtigt nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

³ Über Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement, namentlich bei Wiedereintritten, entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

Anhang 1

zum Studienreglement 2021 für den
Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme
vom 13.10.2020 (Stand am 06.10.2021)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2024.

Dieser Anhang legt die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme nach Studienreglement 2021 fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium².

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium

- 2.1.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder in Geomatik und Planung
- 2.1.2 Bachelor-Diplom einer ausländischen Universität in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder in Geomatik (und Planung)
- 2.1.3 Bachelor-Diplom der ETH Zürich oder einer anderen Universität in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung als Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik (und Planung)
- 2.1.4 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer qualifizierenden Studienrichtung

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium

- 2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder in Geomatik und Planung
- 2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung als Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik und Planung

¹ SR 414.131.52

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2.2.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

4.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

4.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

1 Anforderungsprofil

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (FH)³ in einer qualifizierenden Studienrichtung nach Abs. 2 voraus, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Die qualifizierenden Studienrichtungen sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Architektur
- Bauingenieurwissenschaften
- Geographie
- Geomatik und Planung
- Landschaftsplanung
- Raumbezogene Ingenieurwissenschaften
- Raumplanung
- Umweltingenieurwissenschaften
- Umweltnaturwissenschaften
- Verkehrswissenschaften/Verkehrssysteme

³ Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

³ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme setzt grundlegende und fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten in technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **14 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Raumbezogene Ingenieurwissenschaften vermittelt werden. Dazu gehört auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist.

⁵ Das fachliche Anforderungsprofil umfasst wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der nachstehenden Lerneinheiten. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

- Projektmanagement (2 KP)
- Raum- und Landschaftsentwicklung GZ (5 KP)
- Systems Engineering (3 KP)⁴
- Verkehr GZ (4 KP)

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse nachgewiesen werden (Niveau C1⁵).

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 06.10.2021.

⁵ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR).

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium

2.1.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder in Geomatik und Planung

Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder in Geomatik und Planung besitzen; oder
- b. an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik und Planung eingeschrieben sind.

2.1.2 Bachelor-Diplom einer ausländischen Universität in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder in Geomatik (und Planung)

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder in Geomatik (und Planung) einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht, oder
- b. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

2.1.3 Bachelor-Diplom der ETH Zürich oder einer anderen Universität in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung als Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik (und Planung)

¹ Personen mit einem Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen Studienabschluss der ETH Zürich oder einer anderen Universität in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung als Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik (und Planung) können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht; und
- b. sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden;

2.1.4 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer qualifizierenden Studienrichtung

¹ Personen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer qualifizierenden Studienrichtung können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht; und
- b. sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen.

² Eine allfällige Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium

2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder in Geomatik und Planung

Studierende des ETH-Bachelor-Studiengangs Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik und Planung können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 60 KP erworben werden müssen. Nachstehend ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des jeweiligen Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen und wie hoch die zulässige Anzahl der fehlenden KP sein darf. In der jeweils nicht aufgeführten Kategorie «Grundlagenfächer» müssen die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP vollumfänglich erworben sein:

Für den Bachelor-Studiengang **Raumbezogene Ingenieurwissenschaften** gilt:

<u>Kategorie</u>	<u>zulässige Anzahl fehlender KP</u>
Obligatorische Fächer	16 KP
Wahlmodule	16 KP
Wahlfächer	14 KP
Wissenschaft im Kontext	4 KP
Bachelor-Arbeit	10 KP

Für den Bachelor-Studiengang **Geomatik und Planung** gilt:

<u>Kategorie</u>	<u>zulässige Anzahl fehlender KP</u>
Obligatorische Fächer	36 KP
Wahlmodul	4 KP
Wahlfächer	6 KP
Wissenschaft im Kontext	4 KP
Bachelor-Arbeit	10 KP

- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung als Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik und Planung

Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Raumbezogene Ingenieurwissenschaften sowie Geomatik und Planung) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁶ ermöglicht.
- Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

Alle Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht über einen an der ETH Zürich erworbenen Bachelor-Abschluss verfügen, können erst dann in

⁶ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Architektur → MSc Architektur).

den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – mit Ausnahme der an der ETH Zürich bereits immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Raumbezogene Ingenieurwissenschaften oder Geomatik und Planung – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.admission.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten.

4.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

4.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Handelt es sich bei den Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, so können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Prüfungen wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2021 für den Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Master-Studiengang Raumentwicklung und Infrastruktursysteme bietet eine universitäre Ausbildung für Planerinnen und Planer sowie Managerinnen und Manager der gebauten räumlichen Umwelt und der dazu gehörigen Infrastruktursysteme. Eine zentrale Aufgabe dieses Programms besteht darin, Studierenden mit unterschiedlichem fachlichem Hintergrund eine gemeinsame Sprache, ein gemeinsames Methodenverständnis sowie die Fähigkeit zur Lösung komplexer räumlicher Probleme zu vermitteln. Der Master-Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in den Bereichen Raum- und Landschaftsentwicklung, Verkehrssysteme und -verhalten und/oder Netzwerkinfrastrukturen zu spezialisieren oder ein bereichsübergreifendes Studium zu absolvieren.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

- haben ein grundlegendes Verständnis der Bereiche Raum- und Landschaftsentwicklung, Verkehrssysteme und -verhalten sowie Netzwerkinfrastruktur;
- sind entweder Expertinnen und Experten in einem dieser Bereiche mit fundiertem Wissen in einem anderen, oder sie sind Generalistinnen und Generalisten mit beträchtlichem Wissen in allen drei Bereichen; beide Möglichkeiten befähigen sie zum Planen
 - der zukünftigen Entwicklung von Raum und Landschaft in einer Region unter Berücksichtigung von sich ändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen und der sich ändernden gebauten und natürlichen Umwelt;
 - der zukünftigen Mobilität in einer Region unter Berücksichtigung von sich ändernden Bedürfnissen, präferiertem Reisemodus und Technologien;
 - der zukünftigen Netzwerkinfrastrukturen einer Region unter Berücksichtigung von sich ändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen, Infrastrukturen sowie von Kosten und Nutzen;
- können ihr Fachwissen effektiv und gezielt in interdisziplinären Teams einbringen, die sich aus Expertinnen und Experten auf den genannten Gebieten zusammensetzen, um reale Raumplanungsprobleme zu lösen;
- können selbständig wissenschaftliche Problemstellungen aus diesen Bereichen lösen.

Fertigkeiten

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme sind in der Lage,

- komplexe räumliche Probleme zu analysieren und nachhaltige Lösungen vorzuschlagen;
- modernste Analysemethoden zur Untersuchung komplexer räumlicher Probleme zu entwickeln, einzusetzen und anzupassen;
- Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu verstehen und ihre Anwendbarkeit auf Probleme der realen Welt zu bewerten;
- effektive interdisziplinäre Teams zu organisieren, um diese Probleme zu lösen.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme sind in der Lage,

- Verantwortung für berufliche Tätigkeiten zu übernehmen, die qualifiziertes Urteilsvermögen, Selbstverantwortung, Eigeninitiative und Innovation erfordern;
- effektiv mit mehreren Anspruchsgruppen, einschliesslich Laien und Expertinnen und Experten, zusammenzuarbeiten, um komplexe Probleme zu definieren und zu lösen;
- die Ergebnisse ihrer Arbeit sowohl Laien als auch Expertinnen und Experten klar und prägnant zu vermitteln;
- ihre eigene Arbeit und die Arbeit anderer im Hinblick auf die Suche nach verbesserten Methoden und Werkzeugen kritisch zu bewerten;
- ihre Fähigkeiten zur Lösung von realen Problemen kontinuierlich und eigenständig zu verbessern.

Qualification profile

Introduction

The Master's degree in Spatial Development and Infrastructure Systems provides an academic education for planners and managers working with the constructed spatial environment and its infrastructure systems. One of the central tasks of the programme is to equip students from diverse disciplinary backgrounds with a common language, a common understanding of methods and the ability to address complex spatial problems. Students of the programme may either specialise in spatial and landscape development, transport systems and behaviour, and/or network infrastructure, or take an all-encompassing approach to their studies.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Spatial Development and Infrastructure Systems

- *possess a fundamental understanding of spatial and landscape development, transport systems and behaviour, and network infrastructure;*
- *are either specialists in one of these areas with deep knowledge of another, or generalists with significant knowledge in all three areas. Both options enable them to plan*
 - *the future development of space and landscape of a region with attention to changing societal needs and the changing constructed and natural environment;*
 - *the future mobility of a region with attention to changing needs, preferred modes of travel, and technology;*
 - *the future network infrastructure of a region with attention to changing societal needs, infrastructure, and costs and benefits;*
- *are able to contribute their subject knowledge efficiently and purposefully in interdisciplinary teams composed of specialists in these areas to address real spatial planning problems;*
- *are able to address scientific issues in these areas independently.*

Skills

Graduates with a Master's degree in Spatial Development and Infrastructure Systems

- *are able to analyse complex spatial problems and propose sustainable solutions;*
- *are able to develop, deploy and adapt state-of-the-art methods of analysis to investigate complex spatial problems;*
- *are able to understand scientific and technical research findings and assess their applicability to real-world problems;*
- *are able to organise effective interdisciplinary teams to address these problems.*

Personal and social competences***Graduates with a Master's degree in Spatial Development and Infrastructure Systems***

- *are able to assume responsibility for professional activities which require expert judgment, personal responsibility, independent initiative and innovation;*
- *are able to work effectively with several stakeholders, both specialists and lay persons, to define and address complex problems;*
- *are able to clearly and succinctly communicate the results of their work to both specialists and lay persons;*
- *are able to critically evaluate their own work and the work of others in their search for increasingly better methods and tools;*
- *are able to independently and continually improve their ability to address real problems.*